

Wegleitung

für **Bewilligungsträger der Aufsichtskategorie 5** nach dem Finanzinstitutsgesetz sowie dem Kollektivanlagengesetz betreffend **reduzierte Prüfkadenz**

Ausgabe vom 1. Januar 2021

Zweck

Diese Wegleitung versteht sich als Anleitung für Bewilligungsträger nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG; SR 954.1) sowie nach dem Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31) (nachfolgend „Institute“), welche eine reduzierte Prüfkadenz gemäss Rz 113.2 des FINMA-Rundschreibens 2013/3 „Prüfwesen“ beantragen wollen. Sie begründet keinen Rechtsanspruch.

I. Antrag durch das Oberleitungsorgan¹

- Der Antrag erfolgt schriftlich und enthält eine Bestätigung, dass beim Institut keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen bestehen.
- Dem Antrag wird ein Auszug aus dem entsprechenden Protokoll des Oberleitungsorgans beigelegt, aus welchem ersichtlich ist, dass die Antragsstellung für eine reduzierte Prüfkadenz beschlossen wurde.
- Im Antrag ist anzugeben, in welchem Jahr zum ersten Mal keine Aufsichtsprüfung stattfinden soll.
- Der rechtsgültig unterzeichnete Antrag wird in Kopie an die Prüfgesellschaft gesendet. Anträge müssen bis Ende Januar² eingehen, um für das entsprechende Prüfjahr Anwendung zu finden.
- Sobald die Prüfgesellschaft des Instituts über den gestellten Antrag für eine reduzierte Prüfkadenz informiert ist, schiebt sie die Einreichung der Risikoanalyse sowie Prüfstrategie für das entsprechende Prüfjahr bis zum Entscheid der FINMA über die reduzierte Prüfkadenz auf.

¹ Bei Instituten ohne Oberleitungsorgan (bspw. Zweigniederlassungen) ist der Antrag durch die Geschäftsleitung zu stellen.

² Gilt für Institute mit Prüfperiode endend im Dezember. Bei abweichender Prüfperiode verschiebt sich die Frist sinngemäss.

- Wird der Antrag abgelehnt, gewährt die FINMA bei Bedarf eine angemessene Fristverlängerung für die Einreichung der Risikoanalyse und Prüfstrategie.

II. Genehmigte reduzierte Prüfkadenz

- Ist die reduzierte Prüfkadenz genehmigt, gilt sie bis auf Widerruf durch die FINMA oder bis zu einem Beschluss des Instituts auf Rückführung in die jährliche Prüfkadenz. Dieser Beschluss ist der FINMA unverzüglich mitzuteilen.
- Die Rückführung in die jährliche Prüfkadenz wird der Prüfgesellschaft durch die FINMA (Widerruf) oder das Institut (Verzicht) zur Kenntnis gebracht. Die FINMA legt nach Konsultation der Prüfgesellschaft fest, wie die Aufsichtsprüfung inskünftig durchzuführen ist.

III. Konformitätsbestätigung des Instituts an die FINMA

Für Geschäftsjahre, in denen aufgrund der durch die FINMA genehmigten, reduzierten Prüfkadenz keine Aufsichtsprüfung durch die Prüfgesellschaft stattfindet, bestätigt das Institut gemäss Art. 63 Abs. 3 FINIG die Konformität seiner Geschäftstätigkeit mit den Gesetzesvorschriften gegenüber der FINMA.

Die Bestätigung hat mittels einer durch die FINMA vorgegebenen, standardisierten Konformitätsbestätigung zu erfolgen. Diese wird Instituten mit reduzierter Prüfkadenz durch die FINMA in elektronischer Form via Erhebungsplattform (EHP) zur Verfügung gestellt. Ein Mustertext der Konformitätsbestätigung gemäss Art. 63 Abs. 3 FINIG wird auf der FINMA-Webseite zur Verfügung gestellt³

Eine PDF-Version der Konformitätsbestätigung ist durch den Präsidenten des Verwaltungsrats (oder vergleichbare Position, je nach Rechtsform) und den Vorsitzenden der Geschäftsleitung (oder vergleichbare Position, je nach Rechtsform) mittels qualifizierter, elektronischer Signatur zu unterzeichnen und als Anhang zur elektronischen Erhebung via Erhebungsplattform der FINMA einzureichen. Besteht die Möglichkeit nicht, die Konformitätsbestätigung qualifiziert elektronisch zu signieren, muss diese – zusätzlich zur elektronischen Einreichung der Bestätigung via Erhebungsplattform – ausgedruckt, handschriftlich unterzeichnet und auf dem Postweg der FINMA eingereicht werden.

³ www.finma.ch > Überwachung > Branchenübergreifende Themen > Prüfwesen > Prüfwesen bei Instituten nach FINIG und KAG